

# Anlage 1

## III. Nachtragssatzung

Zur Änderung der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen –Sondernutzungssatzung– vom 18.12.2008 in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 06.10.2010 wird wie folgt geändert:

### Artikel I

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „2) Für das Aufstellen von Informationsständen und -trägern gemäß Absatz 1 b) sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:
- a) Die Sondernutzung ist bis 3 Werktage vor Beginn anzuzeigen. Die Anzeige ist an den Fachbereich 3 – Allgemeine Ordnungsbehörde – zu richten. Dabei sind die verantwortlichen Personen zu benennen sowie deren Anschriften mitzuteilen.
  - b) Wahlsichtwerbung ist bis zu drei Monate vor Wahlen zulässig und bis spätestens zwei Wochen nach der Wahl aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
  - c) Sofern Plakate an Laternenmasten angebracht werden, dürfen sie eine Größe von DIN A 1 nicht überschreiten, müssen eine Mindesthöhe von 2,25 m einhalten (Abstand zwischen Unterkante des Plakates und dem Straßenkörper) und zur Fahrbahnbegrenzung einen Sicherheitsabstand von

mindestens 0,30 m einhalten (Abstand zwischen Plakataußenkante und äußerer Fahrbahnbegrenzung).

- d) Sofern Informationsträger (z.B. Dreieckständer) verwendet werden, ist eine Gehwegrestbreite von mindestens 1,30 m freizuhalten. Auf Radwegen ist das Aufstellen unzulässig. Auf Verkehrsinseln, im Bereich von Kreuzungen, vor Einmündungen und Einfahrten, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven ist darauf zu achten, dass es zu keiner Sichtbehinderung kommt. Das Anbringen an Lichtmasten mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Es wird auf § 33 Abs. 2 StVO hingewiesen.
- e) Die in Absatz 2 a) genannten Personen sind für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Wahlsichtwerbung verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder Anbringen der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Straßenraum entstehen. Beschädigte oder heruntergerissene Plakate sind unverzüglich zu entfernen.
- f) Entspricht die Wahlsichtwerbung nicht den Vorschriften dieser Satzung oder kommen die in Absatz 2 a) genannten Personen den in dieser Satzung aufgeführten Pflichten ganz oder teilweise nicht nach, kann die Stadt Bergisch Gladbach behördlich einschreiten und die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung auf Kosten der in Absatz 2 a) genannten Personen vornehmen.“

## **Artikel II**

Der bisherige § 3 Absatz 2 wird § 3 Absatz 3.

## **Artikel III**

Der bisherige § 3 Absatz 3 entfällt.

## **Artikel IV**

§ 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

- „4) Sofern Plakate an Laternenmasten angebracht werden, dürfen sie nur an den gebuchten Laternenmasten montiert werden. Sie dürfen eine Größe von DIN A 1 nicht überschreiten, müssen eine Mindesthöhe von 2,25 m einhalten (Abstand zwischen Unterkante des Plakates und dem Straßenkörper) und zur Fahrbahnbegrenzung einen Sicherheitsabstand von mindestens 0,30 m einhalten

(Abstand zwischen Plakataußenkante und äußerer Fahrbahnbegrenzung). Die Dauer pro Veranstaltung wird auf 4 Wochen begrenzt und die Anzahl der Plakate darf pro Veranstaltung bei maximal 100 Stück liegen. Eine Abweichung hiervon ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Plakate und Banner an (Brücken-) Geländern müssen mindestens eine Größe von DIN A 0 haben.“

## **Artikel V**

Der bisherige § 5 Absatz 4 wird § 5 Absatz 5.

## **Artikel VI**

1. Der Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach wird unter Buchstabe A. Ziffer 8. wie folgt geändert:

„8. Die im Gebührentarif Nr. 26 bis 28 enthaltenen Gebührensätze gelten für die Zonen I – IV des Straßenverzeichnisses.“

2. Der Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach wird unter Buchstabe B., Gebührentarif Nr. 10 im Anschluss an Buchstabe h) wie folgt ergänzt:

„Für zeitliche befristete Plakatierungen an Laternenmasten, (Brücken-) Geländern o.ä. gelten die in Nr. 28 enthaltenen besonderen Gebührensätze.“

3. Der Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach wird unter Buchstabe B. um einen Gebührentarif Nr. 27 ergänzt:

„Von Privatpersonen veranlasste Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrsflächen, sofern mit dem Veranlasser keine gesonderten vertraglichen Vereinbarungen bestehen“ Stück pauschal 90,00 €

4. Der Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach wird unter Buchstabe B. um einen Gebührentarif Nr. 28 ergänzt:

„Zeitlich befristete Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes durch Plakatierung an Laternenmasten, (Brücken-) Geländern o. ä.

- |  |                           |
|--|---------------------------|
| a) Plakatierung mit kommerziellen Interessen (z. B. Produktwerbung, Sonderverkauf, Ü-30 Party, Messe, Flohmarkt) | m <sup>2</sup> Tag 2,00 € |
| b) Veranstaltungen mit kulturellen Interessen (z. B. Theater, Dia-Vortrag, Jazztage)                             | m <sup>2</sup> Tag 1,50 € |

c) Plakatierung von Veranstaltungen mit bedingt kommerziellen Interessen mit öffentlichem Charakter, Veranstaltungen von nachweislich einkommensschwachen Unternehmen/ Institutionen (z. B. Schützenfeste mit kommerziellen Flohmärkten, Stadtfeste mit Hinweis auf verkaufsoffene Sonntage, Abi-Finanzierungsfete, Zirkus o. ä.) <sup>1), 2)</sup> m<sup>2</sup>Tag 1,00 €

d) Plakatierung von Veranstaltungen mit karitativen Motiven, Veranstaltungen von Vereinen ohne kommerzielles Interesse (z. B. Sportveranstaltungen, Basare, Schützen- bzw. Stadtfeste) <sup>1), 2)</sup> m<sup>2</sup> Tag 0,50 €

e) Für **Veranstaltungen**, die in Bergisch Gladbach stattfinden, reduziert sich die Gebühr um 0,50 €/m<sup>2</sup>/Tag

- 1) Plakate kleiner DIN A 0-Format ohne Sponsoren-Werbung bzw. mit weniger als 10 % der Fläche des Plakates
- 2) max. 50 Plakate für die Dauer von 2 Wochen

## **Artikel VII**

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den .....

Lutz Urbach